

„Automatisation im Lichte grundrechtlicher Vorgaben“

im Rahmen der 48. Jahrestagung der DStJG mit dem Thema
Grundrechtsschutz im Steuerrecht



Agenda

- 1** **Begriffsbestimmungen und Ziel der Regierung und
Verwaltung**
- 2** **Status Quo der Digitalisierung in der Finanzverwaltung**
- 3** **Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten**
- 4** **Grundrechtliche Gesichtspunkte**
- 5** **Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte**

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

**Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel
Steuern:**

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen.
Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Begriffsbestimmungen

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel Steuern:

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Automatisation

Begriffsbestimmungen

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel Steuern:

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Automation =
Zustandsbeschreibung:
•selbständig (techn.)
ablaufender Vorgang

Automatisation

Begriffsbestimmungen

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel Steuern:

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Automation =
Zustandsbeschreibung:
•selbständig (techn.)
ablaufender Vorgang

Automatisierung =
Prozess diesbez.:
•Übertragung von Arbeit, die
zuvor ein Mensch geleistet
hat

Automatisation

Begriffsbestimmungen

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel Steuern:

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Automation =
Zustandsbeschreibung:
•selbständig (techn.)
ablaufender Vorgang

Automatisierung =
Prozess diesbez.:
•Übertragung von Arbeit, die
zuvor ein Mensch geleistet
hat

Automatisation

Digitalisierung als
Sammelbegriff

- für derzeitige technologische Entwicklungen,
- die Automatisierung,
- den Mensch-Maschine-Interaktionen
- und den Umgang mit großen Datenmengen (Big Data).

Begriffsbestimmungen

Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP - Kapitel Steuern:

„Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die **Digitalisierung** und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben“

Automation =
Zustandsbeschreibung:

- selbständig (techn.) ablaufender Vorgang

Automatisierung =
Prozess diesbezug:

- Übertragung von Arbeit, die zuvor ein Mensch geleistet hat

Automatisation = vorgelagerter Prozess:

- Einführung von automatischen und digitalisierten Abläufen

→ Ziel der Regierung / Verwaltung

Digitalisierung als
Sammelbegriff

- für derzeitige technologische Entwicklungen,
- die Automatisierung,
- den Mensch-Maschine-Interaktionen
- und den Umgang mit großen Datenmengen (Big Data).

Status Quo der Digitalisierung in der Finanzverwaltung

Status Quo der Digitalisierung in der Finanzverwaltung

Energiepreispauschale



1. Zugangscode eingeben

Sobald es los geht, erhalten Sie von Ihrer Ausbildungsstätte einen Zugangscode. Der Zugangscode ist Ihr persönlicher Schlüssel, um den Antrag aufzurufen.



2. Identität nachweisen

Mit Ihrer BundID melden Sie sich zum Antrag an. Ihre Identität weisen Sie zum Beispiel mit dem Online-Ausweis nach.



3. Online-Antrag ausfüllen

Der Antrag ist schnell ausgefüllt. Halten Sie Ihre Kontoverbindung (IBAN) bereit, bestätigen Sie die Erklärungen und senden Sie den Antrag online ab.



4. Einmalzahlung erhalten

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie per E-Mail einen Bescheid mit der Bewilligung und die 200 Euro auf Ihr angegebenes Konto.

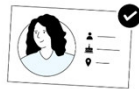
Status Quo der Digitalisierung in der Finanzverwaltung

Energiepreispauschale



1. Zugangscode eingeben

Sobald es los geht, erhalten Sie von Ihrer Ausbildungsstätte einen Zugangscode. Der Zugangscode ist Ihr persönlicher Schlüssel, um den Antrag aufzurufen.



2. Identität nachweisen

Mit Ihrer BundID melden Sie sich zum Antrag an. Ihre Identität weisen Sie zum Beispiel mit dem Online-Ausweis nach.



3. Online-Antrag ausfüllen

Der Antrag ist schnell ausgefüllt. Halten Sie Ihre Kontoverbindung (IBAN) bereit, bestätigen Sie die Erklärungen und senden Sie den Antrag online ab.



4. Einmalzahlung erhalten

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie per E-Mail einen Bescheid mit der Bewilligung und die 200 Euro auf Ihr angegebenes Konto.

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

→ Belegabruf

→ Digitalisierung der Mitwirkungspflichten

→ vorausgefüllte Steuererklärung

Status Quo der Digitalisierung in der Finanzverwaltung

Energiepreispauschale



1. Zugangscode eingeben

Sobald es los geht, erhalten Sie von Ihrer Ausbildungsstätte einen Zugangscode. Der Zugangscode ist Ihr persönlicher Schlüssel, um den Antrag aufzurufen.



2. Identität nachweisen

Mit Ihrer BundID melden Sie sich zum Antrag an. Ihre Identität weisen Sie zum Beispiel mit dem Online-Ausweis nach.



3. Online-Antrag ausfüllen

Der Antrag ist schnell ausgefüllt. Halten Sie Ihre Kontoverbindung (IBAN) bereit, bestätigen Sie die Erklärungen und senden Sie den Antrag online ab.



4. Einmalzahlung erhalten

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie per E-Mail einen Bescheid mit der Bewilligung und die 200 Euro auf ihr angegebenes Konto.

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

→ Belegabruf

→ Digitalisierung der Mitwirkungspflichten

→ vorausgefüllte Steuererklärung

Risikomanagementsysteme

Stufe 1: Aussteuern von Fällen anhand bestimmter Parameter

Stufe 2: Parameterbestimmung aufgrund automatisierter Erfassung der Änderungen

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

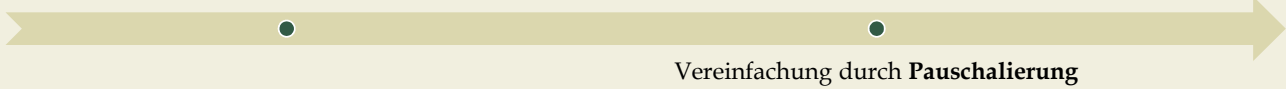
Weiterentwicklung durch Typisierung



Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

Weiterentwicklung durch Typisierung



Vereinfachung durch Pauschalierung

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

Weiterentwicklung durch
Typisierung



Vereinfachung durch
Pauschalierung

Entwicklung zur
Amtsveranlagung

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

Weiterentwicklung durch
Typisierung

Entwicklung zur
Amtsveranlagung

Vereinfachung durch
Pauschalierung

Datenbasierte Systeme zur risikoorientierten Fallauswahl

Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten

Vorausgefüllte Steuererklärung

Weiterentwicklung durch
Typisierung

Entwicklung zur
Amtsveranlagung

Vereinfachung durch
Pauschalierung

Datenbasierte Systeme zur risikoorientierten Fallauswahl

KI als Hilfe in allen Bereichen der Digitalisierung

Grundrechtliche Gesichtspunkte

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Allgemeines

Verfahrensgrundrechte + Bestimmtheitsgrundsatz

- Gewährleistung der Verständlichkeit und Transparenz für Steuerpflichtige
- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit innerhalb der Finanzverwaltung

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Allgemeines

Verfahrensgrundrechte + Bestimmtheitsgrundsatz

- Gewährleistung der Verständlichkeit und Transparenz für Steuerpflichtige
- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit innerhalb der Finanzverwaltung

Keine Absicht auf unbewussten oder unbefugten Zugriff

- Telekommunikations- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG und
 - Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- nicht tangiert.

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Allgemeines

Verfahrensgrundrechte + Bestimmtheitsgrundsatz

- Gewährleistung der Verständlichkeit und Transparenz für Steuerpflichtige
- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit innerhalb der Finanzverwaltung

Keine Absicht auf unbewussten oder unbefugten Zugriff

- Telekommunikations- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG und
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Gleichheitsgrundsatz

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Allgemeines

Verfahrensgrundrechte + Bestimmtheitsgrundsatz

- Gewährleistung der Verständlichkeit und Transparenz für Steuerpflichtige
- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit innerhalb der Finanzverwaltung

Keine Absicht auf unbewussten oder unbefugten Zugriff

- Telekommunikations- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG und
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Gleichheitsgrundsatz

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Gleichheitsgrundsatz

Gleichheitsgrundsatz

Besteuerungsgleichheit

- Gleichheit der normativen Steuerpflicht
- Gleichheit bei der Durchsetzung der Steuererhebung

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Gleichheitsgrundsatz

Gleichheitsgrundsatz

Typisierung + Pauschalierung

- (P) Einschränkung des Prinzips der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

i. V. m.

- (P) Realitätsgerechte Abbildung des typischen Falls

Besteuerungsgleichheit

- Gleichheit der normativen Steuerpflicht
- Gleichheit bei der Durchsetzung der Steuererhebung

Grundrechtliche Gesichtspunkte - Gleichheitsgrundsatz

Gleichheitsgrundsatz

Typisierung + Pauschalierung

- (P) Einschränkung des Prinzips der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

i. V. m.

- (P) Realitätsgerechte Abbildung des typischen Falls

Besteuerungsgleichheit

- Gleichheit der normativen Steuerpflicht
- Gleichheit bei der Durchsetzung der Steuererhebung

Digitale Übermittlungspflichten

- „E-Government“ „Digital Only“

- (P) Gleicher Zugang / Zugänglichkeit zu behördlichen Angeboten

Grundrechtliche Gesichtspunkte - APR

Grundrechtliche Gesichtspunkte - APR

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

Grundrechtliche Gesichtspunkte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz **des einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

(P) Auch für juristische Personen?

Grundrechtliche Gesichtspunkte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz **des einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

(P) Auch für juristische Personen?

Art. 1 Abs. 1 GG –“Würde des Menschen“ ist nicht auf jur. Personen dem Wesen nach anzuwenden, Art. 19 Abs. 3 GG

Grundrechtliche Gesichtspunkte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz **des einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

(P) Auch für juristische Personen?

Art. 1 Abs. 1 GG – „Würde des Menschen“ ist nicht auf jur. Personen dem Wesen nach anzuwenden, Art. 19 Abs. 3 GG

Art. 2 Abs. 1 GG im Vordergrund:

→ Erfordernis: Gefährdungslage für die Freiheitsausübung im individuellen, spezifischen Tätigkeitsbereich der jur.



Grundrechtliche Gesichtspunkte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz **des einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

(P) Auch für juristische Personen (+)

→ Erfordernis: Gefährdungslage für die Freiheitsausübung im individuellen, spezifischen Tätigkeitsbereich der jur. Person

→ Prüfung im Einzelfall



Grundrechtliche Gesichtspunkte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

„Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte **Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe** seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“

(BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, NJW 1984, 419, beck-online)

(P) Auch für juristische Personen (+)

→ **Erfordernis:** Gefährdungslage für die Freiheitsausübung im individuellen, spezifischen Tätigkeitsbereich der jur. Person

→ Prüfung im Einzelfall



Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte



Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte

Abwägungsparameter

Eingriff in Grundrechte durch	Vorteil durch den Eingriff / Gegenargument	
Elektronische Übermittlungspflichten	Schnellerer Zugriff und einfachere Erkennbarkeit für die Verwaltung → schnellere Bearbeitung	Gewährleistung einer effektiven Verwaltung

Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte

Abwägungsparameter

Eingriff in Grundrechte durch	Vorteil durch den Eingriff / Gegenargument	
Elektronische Übermittlungspflichten	Schnellerer Zugriff und einfachere Erkennbarkeit für die Verwaltung → schnellere Bearbeitung	Gewährleistung einer effektiven Verwaltung
Datenspeicherung + Weitergabe „Once-Only-Prinzip“	Arbeitsentlastung für den Steuerpflichtigen und Behörden	

Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte

Abwägungsparameter

Eingriff in Grundrechte durch	Vorteil durch den Eingriff / Gegenargument	
Elektronische Übermittlungspflichten	Schnellerer Zugriff und einfachere Erkennbarkeit für die Verwaltung → schnellere Bearbeitung	Gewährleistung einer effektiven Verwaltung
Datenspeicherung + Weitergabe „Once-Only-Prinzip“	Arbeitsentlastung für den Steuerpflichtigen und Behörden	
Typisierung + Pauschalierung (Datenverarbeitung)	Steuerpflichtige profitieren unabhängig von Sachkenntnis oder finanziellen Möglichkeiten von begünstigenden steuerlichen Regelungen	

Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte

Abwägungsparameter

Eingriff in Grundrechte durch	Vorteil durch den Eingriff / Gegenargument	
Elektronische Übermittlungspflichten	Schnellerer Zugriff und einfachere Erkennbarkeit für die Verwaltung → schnellere Bearbeitung	Gewährleistung einer effektiven Verwaltung
Datenspeicherung + Weitergabe „Once-Only-Prinzip“	Arbeitsentlastung für den Steuerpflichtigen und Behörden	
Typisierung + Pauschalierung (Datenverarbeitung)	Steuerpflichtige profitieren unabhängig von Sachkenntnis oder finanziellen Möglichkeiten von begünstigenden steuerlichen Regelungen	
Risikomanagement (Datenverarbeitung)	Gleichmäßigkeit der Steuererhebung und Besteuerung durch Aufdecken von (überregionalen) Anomalien und (überregionalen) Ansatz gleicher Risikofaktoren	

Rechtfertigung der grundrechtlichen Gesichtspunkte

Abwägungsparameter

Eingriff in Grundrechte durch	Vorteil durch den Eingriff / Gegenargument	
Elektronische Übermittlungspflichten	Schnellerer Zugriff und einfachere Erkennbarkeit für die Verwaltung → schnellere Bearbeitung	Gewährleistung einer effektiven Verwaltung
Datenspeicherung + Weitergabe „Once-Only-Prinzip“	Arbeitsentlastung für den Steuerpflichtigen und Behörden	
Typisierung + Pauschalierung (Datenverarbeitung)	Steuerpflichtige profitieren unabhängig von Sachkenntnis oder finanziellen Möglichkeiten von begünstigenden steuerlichen Regelungen	
Risikomanagement (Datenverarbeitung)	Gleichmäßigkeit der Steuererhebung und Besteuerung durch Aufdecken von (überregionalen) Anomalien und (überregionalen) Ansatz gleicher Risikofaktoren	